

Widerruf

geht, daß es sich um eine W. handelt. Der Ehegatte des Mieters wird nicht gleichfalls Mieter der Wohnung gemäß § 100 Abs. 3 ZGB, es sei denn, er ist selbst Mitarbeiter des Vermieterbetriebes. Das Mietverhältnis wird beendet durch Vereinbarung der Vertragspartner, / Kündigung durch den Mieter, Kündigung durch den Vermieter bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses oder bei Beendigung der Funktion oder der Bereitschaftstätigkeit oder durch Z⁷ gerichtliche Aufhebung des Mietverhältnisses. Wird das Arbeitsrechtsverhältnis infolge Übernahme gesellschaftlicher Funktionen, Delegation oder aus anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen beendet, kann mit Zustimmung der B GL zwischen dem ausscheidenden Werk tätigen und dem Betrieb vereinbart werden, daß das Mietverhältnis fortgesetzt wird (§8 DB zur WLVO). Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses wegen Erreichen des Rentenalters oder Invalidität oder bei Ruhens des Arbeitsrechtsverhältnisses // ruhendes Arbeitsrechtsverhältnis) aus einem gesellschaftlich anzuerkennenden Grund bleibt der Mietvertrag bestehen. Bei Tod des Betriebsangehörigen entscheidet der Betriebsleiter mit Zustimmung der B GL über die Fortsetzung des Mietvertrages mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen (§ 130 Abs. 3 ZGB; § 8 Abs. 3 DB zur WLVO). Für die Kündigung des Mietverhältnisses gilt eine Frist von mindestens 2 Wochen. Die Kündigung durch den Betrieb bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen B GL. Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus dem mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbundenen Mietverhältnis ergeben, trifft die Konfliktkommission oder das Kreisgericht, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat (vgl. Übersicht S. 31).

Widerruf - 1. durch gerichtlichen Beschluß (§ 344 Abs. 1 und 2, § 350 a Abs. 1 und 2 StPO) oder mit Urteil (§ 358 StPO) angeordneter Vollzug der bei einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten (§33 Abs. 2 StGB) oder der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (§§35, 45 StGB; §§344, 350a StPO). Der W. wird (obligatorisch) angeordnet, wenn der Verurteilte wegen einer innerhalb der festgelegten Bewährungszeit (§ 33 Abs. 2, § 45 Abs. 1 StGB) begangenen vorsätzlichen Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug (Z⁷ Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) verurteilt wird. Der W. kann (fakultativ) angeordnet werden, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit

- durch undiszipliniertes Verhalten zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus seiner Verurteilung und ggf. aus dem bisherigen Z⁷ Strafvollzug gezogen hat;
- wegen einer fahrlässigen Straftat oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird;
- die ihm für die Dauer der Bewährungszeit auferlegten Verpflichtungen mißachtet (sich ihnen entzieht);
- einer Aufenthaltsbeschränkung zuwiderhandelt

oder der Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung nicht nachkommt;

- bei einer Verurteilung auf Bewährung ein Tätigkeitsverbot mißachtet oder die Zusatzgeldstrafe nicht zahlt (§ 35 Abs. 4, § 45 Abs. 6 StGB).

Bei Strafaussetzung auf Bewährung kann darüber hinaus der W. angeordnet werden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die, wären sie bekannt gewesen, zur Versagung der Strafaussetzung geführt hätten (§350a Abs. 2 StPO). Der W. darf auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden, wenn der Verurteilte wegen einer während der Bewährungszeit begangenen erneuten Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wird und das Ermittlungsverfahren wegen dieser Straftat bereits bei Ablauf der Bewährungszeit eingeleitet war (§344 Abs. 3, §350a Abs. 3 StPO). Den W. kann das Gericht von Amts wegen anordnen; der Staatsanwalt, der für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, und der Bürge können den W. beantragen (§344 Abs. 2, § 350 a Abs. 2 StPO). Gegen den W. haben der Verurteilte und der Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde (§359 StPO). Z⁷ Bewährung am Arbeitsplatz

2. prozeßrechtliche Erklärung einer Z⁷ Prozeßpartei, mit der diese bekundet, daß sie eine Z⁷ gerichtliche Einigung rückgängig machen möchte. Wurde die gerichtliche Einigung durch Protokollierung bestätigt, muß der W. innerhalb von 2 Wochen nach Protokollierung beim Gericht eingegangen sein, wenn er das Verbindlich werden der Einigung verhindern soll (§ 46 ZPO). Eine / Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis ist möglich. Da eine gerichtliche Einigung, die in einer Ehesache für den Fall der Auflösung der Ehe geschlossen wurde, erst im Urteil bestätigt wird, ist ein W. solcher Einigung solange möglich, solange noch kein Urteil ergangen ist. Nach Erlass des Urteils kann sie nur durch / Berufung widerrufen werden.

Auf den W. einer durch Protokollierung bestätigten gerichtlichen Einigung kann durch ausdrückliche schriftliche oder zu Protokoll abgegebene Erklärung verzichtet werden.

Wiederaufnahmeverfahren - außerordentliches Verfahren zur Überprüfung von rechtskräftigen Z⁷ Urteilen, Z⁷ gerichtlichen Beschlüssen und Entscheidungen der Z⁷ Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung.

Das W. dient - ähnlich wie die Z⁷ Kassation - dazu, die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger auch dann zu wahren, wenn eine sie betreffende Entscheidung bereits rechtskräftig (Z⁷ Rechtskraft) geworden ist. Es unterscheidet sich von der Kassation insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen es zulässig ist, sowie hinsichtlich des Personenkreises, der seine Einleitung herbeiführen kann. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts abgeschlossenen Verfahrens ist *zulässig*, wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die zwar zum